

Verwaltungsaufbau der Bundesländer



Bei der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich der Verfassung zufolge um einen demokratischer und sozialer Bundesstaat. Dies bedeutet, dass den einzelnen Bundesländern eine hohe Bedeutung im Verwaltungsaufbau zukommt. Prinzipiell haben die Bundesländer sogar Staatsqualität, sie sind jedoch völkerrechtlich beschränkt. Dem zufolge dürfen sie mit anderen Staaten nur Verträge abschließen, wenn die Bundesregierung dies gestattet.

An der Spitze eines Landes steht die Landesregierung (auch Ministerrat genannt) oder das Kabinett eines Landes. Geführt wie das Kabinett vom Regierungschef, der in den Flächenstaaten Ministerpräsident heißt, in den Stadtstaaten dagegen Regierender Bürgermeister oder Präsident des Senats. Die Anzahl der Landesminister unterscheidet sich ebenfalls von Land zu Land. Die wichtigsten Aufgaben des Kabinetts beinhalten u. a. das Einreichen von Gesetzesentwürfen an den Landtag und den Beschluss von Rechtsverordnungen als Umsetzungshilfe für die Gesetze in den Verwaltungen = exekutive Aufgabe mit Anweisungs-/Kontrollbefugnis. Die einzelnen Minister haben relative Freiheiten in ihrem Ressort und arbeiten selbstständig und unter eigener Verantwortung. Der Ministerpräsident gibt lediglich die Richtlinien vor.

Der Staatsform nach sind alle Länder parlamentarische Republiken. **Dies bedeutet, dass der Wähler die Abgeordneten für den Landtag wählt. Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten, der dann die einzelnen Minister ernannt.** Diese sind außerdem vom Vertrauen des Landtags abhängig. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ist stark beschnitten und beschränkt sich auf einige wenige Bereiche. Hierbei gilt, dass das Bundesrecht höher als das Landesrecht steht. Im Bereich der Judikative agieren die Länder weitgehend unabhängig. Bei der Mehrheit der Rechtsprechungen entscheiden die Gerichte auf Länderebene zudem letztinstanzlich. Darüber hinaus verfügt jedes Bundesland über ein Landesverfassungsgericht. Nachfolgend soll beispielhaft die **KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG** Bayerns erläutert werden!

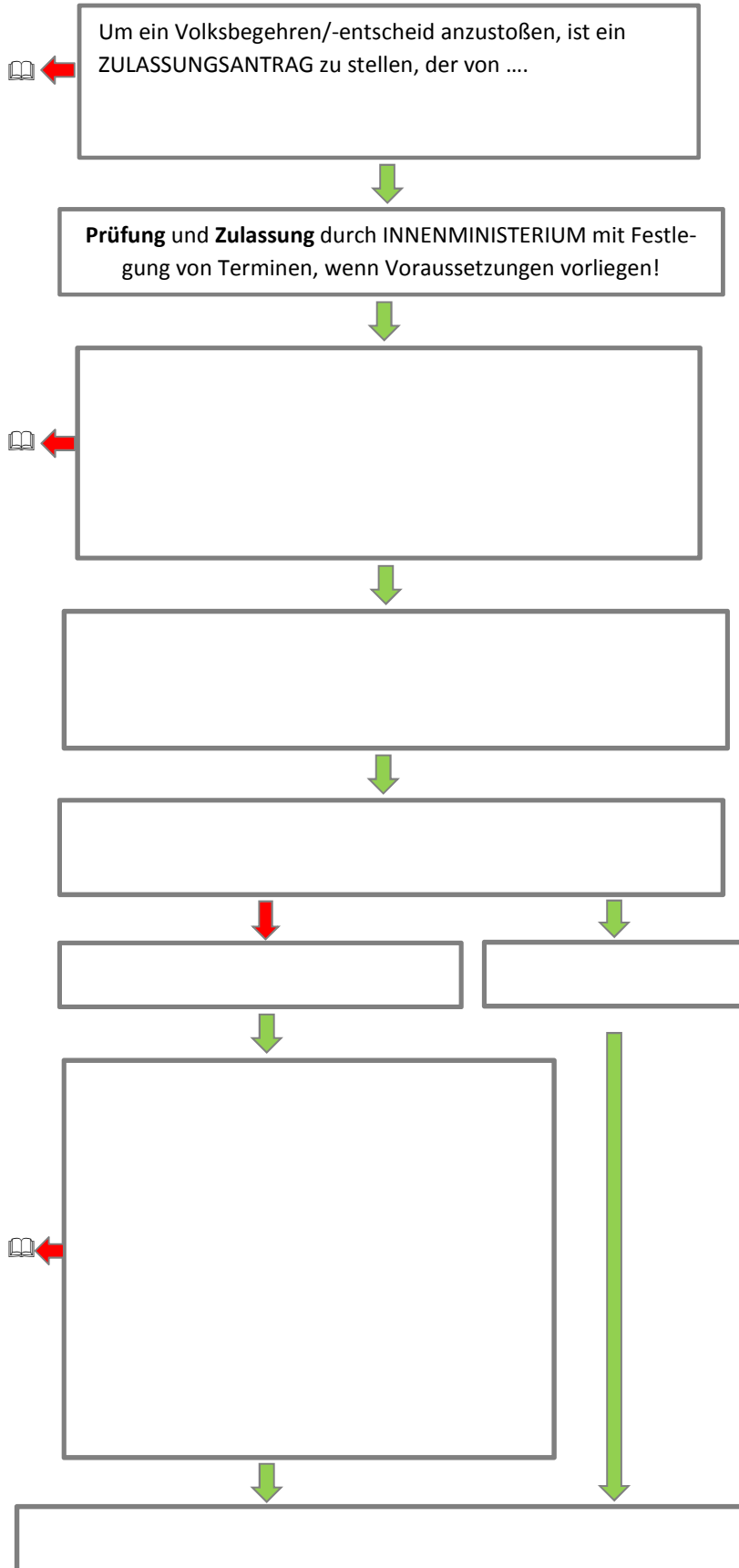
Verwaltungsebenen		Verwaltungsorgane	Aufgaben
LAND BAYERN Einwohnerzahl: Fläche: Wahlberechtigte:		1. Mit Abgeordneten – diese werden durch die bayrischen Wahlberechtigten auf Jahre gewählt! 2. - besteht aus	
REGIERUNGSBEZIRKE übernehmen Verwaltungs-/ Kontrollaufgaben über Landkreise und über kreisfreie Städte.		1. werden auf Jahre von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt 2. Wird vom Innenminister ernannt und steht der sogen. Bezirksregierung vor	Die Bezirke nehmen jene Aufgaben wahr, die über Zuständigkeit/Leistungsvermögen der kreisfreien Städte/Landkreise hinausgehen. Sie schaffen öffentliche Einrichtungen für das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Wohl der Bevölkerung – z. B. psychiatrische und neurologische Fachkrankenhäuser, Fach- und Sonderschulen und Freilichtmuseen oder als überörtliche Sozialhilfeträger.
LANDKREISE Davon gibt es Landkreise sollen die Angelegenheiten regeln, die für eine Gemeinde zu umfangreich sind. Sie sollen um die 100.000 Bürger haben!		1. - gewählt für Jahre 2. Landratsamt mit - wird direkt von den Wahlberechtigten des Landkreises für sechs Jahre gewählt	 Aufgaben sind u. a. Kfz-Zulassung, Lebensmittelüberwachung, Abfallbeseitigung, Straßenverkehr zwischen den Gemeinden,
GEMEINDEN Davon gibt es	KREISFREIE STÄDTE Davon gibt es -und es sind Zentren wie München, Nürnberg, Würzburg, Augsburg, ...	1. - gewählt auf Jahre, besteht aus 8 – 60 „Räten“ = Gesetzgebung! 2. Stadtverwaltung mit - wird direkt von den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde für Jahre gewählt, je nach Gemeindegröße berufsmäßig oder ehrenamtlich.	Mit dem „ Satzungsrecht “ wird auf dieser Ebene der eigene Wirkungsbereich gestaltet, z. B. Dagegen orientiert man sich beim übertragenen Wirkungsbereich an übergeordneten Gesetzen und Regeln, z. B.

„DIREKTE DEMOKRATIE“ auf Landesebene – am Beispiel Bayerns

Nichtraucher-Regelung oder Semesterbeiträge für Studierende – wenn in Bayern einer bestimmten Gruppe die Regelungen des Landtages nicht gefallen, so kann mit „**Volksbegehren & Volksentscheid**“ eine Gesetzesänderung im Rahmen der „direkten Demokratie“ angestrebt werden – dabei sind einige Hürden zu überwinden. Die stimmberechtigten Einwohner Bayerns haben die Möglichkeit, mit einem „Antrag auf die Zulassung eines Volksbegehrens“ die politische Situation zu verändern. Dieser **Zulassungsantrag**, mit einem **ausformulierten Gesetzesentwurf** verbunden, muss von mindestens 25.000 stimmberechtigten Bürgern in Bayern unterschrieben sein. Die Unterschriften



Ihre Aufgabe: Vervollständigen Sie das Schema für den Ablauf von Volksbegehren/-entscheid (siehe Art. 74 BV)!



Bei der geplanten „Volksabstimmung“ über die Studiengebühren beginnt bereits am 17.01.2013 die zweiwöchige Eintragsfrist für alle wahlberechtigten Bürger. Bis zum 30. Januar haben die Initiatoren damit Zeit, die erforderlichen 940.000 Unterschriften zu sammeln. Das ist ein Zehntel der Wahlbevölkerung. Innenminister Herrmann nannte diesen Termin 'geeignet, da er keine Ferienzeiten tangiert'. Kommt die notwendige Unterschriftenzahl nicht zustande, bleiben die Studiengebühren in Kraft.

Nur wenn diese Mindestzahl von Unterschriften erreicht wird (das sogenannte Volksbegehren) - geht das Verfahren mit einer Abstimmung (dem Volksentscheid) in die zweite und entscheidende Runde. Auch dafür gibt es in der Bayerischen Verfassung und im Landeswahlgesetz klare Fristen: Einige Wochen dürfte es dauern, bis das Ergebnis des Volksbegehrens amtlich vorliegt, ab da hat Ministerpräsident Seehofer vier Wochen Zeit, um die Gesetzesvorlage dem Landtag vorzulegen - pikanterweise mit der Pflicht, eine Stellungnahme der Staatsregierung beizufügen. Von da an muss sich der Landtag binnen drei Monaten mit der Vorlage beschäftigen. Wenn er, mit welcher Mehrheit auch immer, die Studiengebühren in Kraft lässt (also gegen das Volksbegehren stimmt), muss innerhalb weiterer drei Monate der Volksentscheid stattfinden, zu dem alle stimmberechtigten Bürger zur Wahl aufgerufen sind. Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, lediglich bei Verfassungsänderungen müssen mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten in Bayern mit Ja stimmen.

Artikel 74 Volksbegehren, Volksentscheid

- (1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger das Begehren nach Schaffung eines Gesetzes stellt.
- (2) Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.
- (3) Das Volksbegehren ist vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten.
- (4) Wenn der Landtag das Volksbegehren ablehnt, kann er dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.
- (5) Rechtsgültige Volksbegehren sind von der Volksvertretung binnen drei Monaten nach Unterbreitung zu behandeln und binnen weiterer drei Monate dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. Der Ablauf dieser Fristen wird durch die Auflösung des Landtags gehemmt.
- (6) Die Volksentscheide über Volksbegehren finden gewöhnlich im Frühjahr oder Herbst statt.
- (7) Jeder dem Volk zur Entscheidung vorgelegte Gesetzentwurf ist mit einer Weisung der Staatsregierung zu begleiten, die bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Staatsregierung über den Gegenstand darlegen soll.

Süddeutsche Zeitung, 13.11.2012 - Der Ablauf des Volksbegehrens

Bei der geplanten Volksabstimmung über die Studiengebühren geht es jetzt Schlag auf Schlag. Bereits am 17. Januar beginnt die zweiwöchige Eintragsfrist. Diesen Termin gab Innenminister Joachim Herrmann am Montag bekannt. Bis zum 30. Januar haben die Initiatoren damit Zeit, die erforderlichen 940000 Unterschriften zu sammeln. Das ist ein Zehntel der Wahlbevölkerung. Herrmann nannte diesen Termin 'geeignet, da er ausreichend nach den Weihnachtsferien und vor den Faschingsferien liegt'.

Nur wenn diese Mindestzahl von Unterschriften überhaupt erreicht wird (das sogenannte Volksbegehren) - geht das Verfahren mit einer Abstimmung (dem Volksentscheid) in die zweite und entscheidende Runde. Auch dafür gibt es in der Bayerischen Verfassung und im Landeswahlgesetz klare Fristen: Einige Wochen dürfte es dauern, bis das Ergebnis des Volksbegehrens amtlich vorliegt, ab da hat Ministerpräsident Horst Seehofer vier Wochen Zeit, um die Frage dem Landtag vorzulegen - pikanterweise mit der Pflicht, eine Stellungnahme der bislang in der Frage völlig zerstrittenen Staatsregierung beizufügen. Von da an muss sich der Landtag binnen drei Monaten mit der Frage beschäftigen. Wenn er, mit welcher Mehrheit auch immer, die Studiengebühren in Kraft lässt, muss innerhalb weiterer drei Monate der Volksentscheid stattfinden. Daraus ergibt sich: Die Bürger haben wohl entweder im Frühjahr, vermutlich im Mai oder Juni, das Wort. Oder in der Zeit der Landtagswahl, also Mitte September, aber nicht zwingend am selben Tag. Außer natürlich, die notwendige Unterschriftenzahl kommt gar nicht zustande. Dann bleiben die Studiengebühren einfach in Kraft.

Focus, 5.7.2010

Bayern ist eines der wenigen Bundesländer, in dem die Bürger Landesgesetze per Volksentscheid beeinflussen können. Wollen sie auf diesem Wege direkter Demokratie eine bestimmte Entscheidung durchsetzen, müssen zuvor mehrere Hürden genommen werden.

Zwar gibt es immer wieder Kritik an angeblich zu hohen Hürden, andererseits verhindern diese eine inflationäre – und auch kostenträchtige – Nutzung von Volksentscheiden.

Folgende Stufen sind vorgesehen: Zunächst müssen 25 000 Wahlberechtigte einen Antrag auf ein Volksbegehren unterschreiben. Dieser muss dann vom Innenministerium geprüft und genehmigt werden. Als nächster Schritt müssen sich beim Volksbegehren binnen zwei Wochen mindestens zehn Prozent aller Stimmberechtigten bei den Kommunen in Unterschriftenlisten eintragen.

Wird dieses Quorum erreicht, sieht das Gesetz zwei Möglichkeiten vor: Entweder setzt der Bayerische Landtag das Anliegen des Volksbegehrens direkt um. Oder aber er lehnt es ab – dann kommt es wie am vergangenen Sonntag zu einem Volksentscheid, bei dem alle Bürger zur Abstimmung aufgerufen sind.

Bundesweite Volksentscheide sieht die deutsche Verfassung – das Grundgesetz – nicht vor, weil das politische System vom Parlamentarischen Rat nach dem Zweiten Weltkrieg bewusst als repräsentative Demokratie angelegt wurde. Die Verankerung von mehr Elementen direkter Demokratie etwa in Form von bundesweiten Volksentscheiden könnte nur von Bundesregierung, Bundestag oder Bundesrat mit einer verfassungsändernden

den Initiative ausgehen – dies ist dort aber kein Thema. Ein solches Gesetz müsste mit einer Zweidrittelmehrheit sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat beschlossen werden (Artikel 79 Grundgesetz)



Stuttgart 21

Wie wird abgestimmt?

Die Volksabstimmung zu Stuttgart 21 entspricht dem Ablauf nach den meisten anderen Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland. Alle stimmberechtigten Personen sind im Stimmberechtigtenverzeichnis ihrer Gemeinde eingetragen. Das Verzeichnis ermöglicht die Kontrolle, dass nur Stimmberechtigte abstimmen und dass jeder Stimmberechtigte nur einmal abstimmt. Stimmberechtigt bei der Volksabstimmung ist, wer am Abstimmungstag zum Landtag wahlberechtigt ist.

Die Daten für das Stimmberechtigtenverzeichnis stammen aus den Daten der Meldebehörde zu einem festgelegten Stichtag (23. Oktober 2011). Alle stimmberechtigten Personen erhalten spätestens drei Wochen vor der Abstimmung eine **Stimmbenachrichtigung** (Muster). Mit dieser Benachrichtigung sowie einem Personalausweis weist man sich am Abstimmungstag im örtlichen Abstimmungslokal aus. Die Briefabstimmungsunterlagen können mit einem auf der Stimmbenachrichtigung enthaltenen Vordruck bei der zuständigen Gemeindeverwaltung angefordert werden.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass stimmberechtigte Personen keine Stimmbenachrichtigung erhalten. Sollten Sie deshalb drei Wochen vor der Volksabstimmung noch keine Stimmbenachrichtigung erhalten haben, empfiehlt es sich, bei der zuständigen Verwaltungsstelle (meist das örtliche Rathaus) nachzufragen.

Auf der Stimmbenachrichtigung sind noch einmal alle wichtigen Daten und Uhrzeiten der Abstimmung eingetragen.

Mit der Stimmbenachrichtigung wird auch der Text des S21-Kündigungsgesetzes, über das abgestimmt wird, versandt - ohne Gesetzesbegründung.

Beantragung eines Stimmscheins

Wer im Abstimmungslokal abstimmt, erhält dort einen Stimmzettel mit einem Abstimmungsumschlag. Anders als bei Parlamentswahlen wird bei der Urnenabstimmung noch mit amtlichen Abstimmungsumschlägen abgestimmt.

Wenn Sie in einem **in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets Baden-Württemberg** oder durch **Briefabstimmung** abstimmen wollen, benötigen Sie einen **Stimmschein**. Um diesen zu erhalten reicht ein einfacher Antrag.

Stimmscheinanträge können schriftlich oder mündlich, aber nicht fernmündlich, bis spätestens 18.00 Uhr zwei Tage vor der Abstimmung (Freitag), bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Wer für Dritte Briefscheinvahlunterlagen beantragen oder abholen will, benötigt eine schriftliche Vollmacht.

Wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Antrag sogar per Internet gestellt werden.

Wenn die Gemeinden über ihre Homepages die entsprechende Möglichkeit einrichten, können Stimmberechtigte, die am Abstimmungstag nicht selbst zur Urne gehen können, ihren Briefscheinantrag elektronisch abschicken.

Beim Ausfüllen der Briefabstimmungsunterlagen ist den mitgesandten Hinweisen genau zu folgen, da man ansonsten schnell die Ungültigkeit des Stimmzettels riskiert. Für die rechtzeitige Rücksendung der Unterlagen hat der Wähler zu sorgen. Der Umschlag muss bis zum Ende der Abstimmungszeit (in der Regel 18.00 Uhr des Abstimmungstages) bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle eingegangen sein.

Sie können den Stimmschein auf folgende Arten beantragen:

- durch persönliches Erscheinen unter Mitnahme der Abstimmungsbenachrichtigung,
- durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht und Ihrer Stimmbenachrichtigung ausgestatteten Vertreter. Der kann Ihnen den Stimmschein zuschicken und Sie stimmen einfach per Briefabstimmung ab,
- schriftlich.

Empfehlenswert ist die Verwendung des auf der Stimmbenachrichtigung befindlichen Formulars. Möglich sind auch

- Telegramm, Fernschreiben, Fax oder E-Mail und
- über das Internet, sofern Ihre Gemeinde das anbietet.

Wer schon vor Versand der Stimmbenachrichtigung die Briefabstimmung beantragen möchte, weil er zum Beispiel einen längeren Urlaub geplant hat, kann einen Stimmscheinantrag für die Volksabstimmung am 27. November 2011 bei seiner Gemeinde stellen.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Volksabstimmung können Briefabstimmungsunterlagen und Stimmscheine - auch wenn diese vorher beantragt werden - erst ab dem Montag, 7. November 2011, ausgehändigt bzw. versandt werden.

Mit dem Stimmschein erhalten die Stimmberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag (versehen mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist)

Briefabstimmung

Bei einer **Briefabstimmung** sollten Sie die Hinweise in den Unterlagen beachten. Insbesondere müssen Sie die **eidesstattliche Versicherung** über die persönliche Stimmabgabe unterschreiben, damit der Stimmzettel gültig ist. Auch darf die eidesstattliche Versicherung nicht vom Stimmschein getrennt werden. Außerdem sollten Sie darauf achten, den Abstimmungsbrief rechtzeitig abzuschicken, damit er vor Ablauf der Abstimmungszeit ankommt.

Sollten Sie ihn mit der Post schicken, planen Sie zur Sicherheit am besten einige zusätzliche Tage ein. Sie können den Abstimmungsbrief aber auch in den Briefkasten am Rathaus einwerfen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
- legt ihn in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag für die Briefabstimmung und klebt diesen zu,
- unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung unter Angabe von Ort und Tag,
- steckt den zugeklebten Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Stimmschein einzeln in den (hellroten) Abstimmungsbriefumschlag, verschließt diesen
- und sendet ihn auf dem Postwege oder auf andere Weise so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle, dass er spätestens am Abstimmungstags (27. November 2011) bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Abstimmungsbrief sollte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland spätestens drei Werktage vor der Abstimmung (Donnerstag, 24. November 2011), bei entfernter liegenden Orten noch früher, bei dem Postunternehmen eingeliefert werden. Ab 25. November sollten die Abstimmungsbriefe am Besten direkt bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden; die Übergabe in einem normalen Abstimmungslokal ist dagegen nicht möglich.

Bei persönlicher Abholung kann die Briefabstimmung auch sofort bei allen Bürgerämtern an Ort und Stelle vorgenommen werden. Hierfür sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (Sichtschutz). Die entgegengekommenen Abstimmungsbriefe sind zu sichern.

Stimmzettel

Die Stimmberechtigten suchen ihren Abstimmungsraum auf, der auf ihrer Stimmbenachrichtigung, die ihnen zugewiesen ist, konkret mit Adresse benannt ist. Zur Abstimmung mitzubringen sind der Personalausweis oder der Reisepass und möglichst auch die Stimmbenachrichtigung.

Der Stimmbezirksvorstand händigt ihnen einen amtlichen **Stimmzettel** und einen amtlichen **Umschlag** aus. Der Stimmzettel wird in der Abstimmungszelle gekennzeichnet und ist dort auch in den amtlichen Umschlag einzulegen. Im Anschluss daran ist die Stimmbenachrichtigung beim Stimmbezirksvorstand abzugeben. Ausweisen muss man sich jedenfalls dann, wenn man die Stimmbenachrichtigung nicht dabei hat. Der Stimmbezirksvorstand prüft die Berechtigung und gibt nach positiver Prüfung die Abstimmungsurne frei, in die die Abstimmenden dann ihren Umschlag einwerfen.

Der Stimmberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Stimmberechtigter, der nicht lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

Zur Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel in amtlich abgestempelten Abstimmungsumschlägen verwendet werden. Stimmzettel und Abstimmungsumschläge müssen innerhalb eines Stimmkreises in Form und Farbe einheitlich sein.

Die Abstimmung selbst ist für den Stimmberechtigten einfach: er kann nur "JA" oder "NEIN" ankreuzen.
Der Text auf dem Stimmzettel lautet:

Stimmzettel

Stimmen Sie der Gesetzesvorlage 'Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21' (S21-Kündigungsgesetz) zu?

Ja ()

Nein ()

Mit Ja stimmen Sie für die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

Mit Nein stimmen Sie gegen die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

Sie haben **1 Stimme**. Bitte in nur **einen** Kreis ein Kreuz (X) einsetzen.

Den Stimmzettel dann bitte in den Abstimmungsumschlag einlegen.

Muster des Amtlichen Stimmzettels

Achtung!

Mit "**Ja**" stimmen die Wählerinnen und Wähler **für den Ausstieg** des Landes aus der Projektfinanzierung des Tiefbahnhofs, mit "**Nein**" **für die Mitfinanzierung** des Landes und Fortführung des Bauprojekts. Die umstrittene Fragestellung auf dem Stimmzettel ergibt sich aus der Verfassung. Es kann nur über den im Landtag abgelehnten Gesetzentwurf zur Kündigung der Finanzierungsverträge zu Stuttgart 21 abgestimmt werden. Eine Frage wie: "Sind Sie für oder gegen Stuttgart 21?" ist nicht möglich.

Das S 21 - Kündigungsgesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden – mindestens jedoch ein Drittel aller Stimmberechtigten (ca. 2,5 Millionen Stimmberechtigte) – mit "Ja" stimmt.

Das S 21 - Kündigungsgesetz ist abgelehnt, wenn die Mehrheit der Abstimmenden mit "Nein" stimmt. Das S 21-Kündigungsgesetz ist außerdem nicht angenommen, wenn zwar die Mehrheit der Abstimmenden mit "Ja" stimmt, diese Mehrheit jedoch aus weniger als einem Drittel aller Stimmberechtigten besteht.

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Nach Beendigung der Abstimmungshandlung ermitteln die Stimmbezirksvorstände das Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk. Gleichzeitig ermitteln die Briefabstimmungsvorstände das Ergebnis der Briefabstimmung aus den ihnen zugewiesenen Abstimmungsbriefen. Die Kreisabstimmungsausschüsse prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung im Stimmkreis, fassen die Abstimmungsergebnisse der Stimmbezirksvorstände und der Briefabstimmungsvorstände zu einem Abstimmungsergebnis für den Stimmkreis zusammen und stellen dieses fest.

Das vorläufige amtliche Ergebnis der Volksabstimmung wird am Abstimmungsabend von der Landesabstimmungsleiterin nach den Meldungen der Kreisabstimmungsleiter ermittelt. Die Landesabstimmungsleiterin teilt das vom Landesabstimmungsausschuss festgestellte Ergebnis der Abstimmung im Land dem Landtag und der Regierung mit.

Der Landesabstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis am 9. Dezember 2011 fest. Er stellt auch fest, ob das S 21-Kündigungsgesetz die erforderliche Stimmenmehrheit erlangt hat.

Das Abstimmungsergebnis wird in öffentlicher Sitzung ermittelt und festgestellt.

Vom Volksbegehren zum Volksentscheid



* Bei Verfassungsänderung von mindestens 2/3 der gesetzlichen Mitglieder

** mehrheitlich „Ja“, bei Verfassungsänderung: mindestens 25% Ja-Stimmen aller Stimmberechtigten